

Bezirksgericht Horgen

Einzelgericht



Geschäfts-Nr.: GG250009-F/UB/LD

Einzelgericht in Strafsachen

Mitwirkend: Vizepräsidentin lic. iur. P. Tschudi
Gerichtsschreiber MLaw L. Delfosse

Urteil vom 16. Juli 2025

in Sachen

Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis,
Anklägerin

gegen

A._____,
Beschuldigte

amtlich verteidigt durch Rechtsanwältin MLaw X._____,

betreffend **Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz etc. (abgekürztes
Verfahren)**

Anklage:

Die Anklageschrift mit Urteilsvorschlag der Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis vom 11. Mai 2025 ist diesem Urteil beigeheftet (act. 18).

An der Hauptverhandlung anwesende Parteien:

Die Beschuldigte in Begleitung ihrer amtlichen Verteidigerin Rechtsanwältin MLaw X._____ (Prot.).

Anträge:

1. Der Anklagebehörde: (act. 18 S. 8)
Es sei der Urteilsvorschlag der Staatsanwaltschaft zum Urteil zu erheben.
2. Der amtlichen Verteidigerin sowie der Beschuldigten: (act. 23 und Prot. sinn-
gemäss)
Es sei der Urteilsvorschlag der Staatsanwaltschaft zum Urteil zu erheben.

Erwägungen:

Nach Einsicht in die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis vom 11. Mai 2025 (act. 18), hier samt Untersuchungsakten (act. 1–17), Begleitzettel (act. 18A) und Kostenblatt (act. 17) eingegangen am 13. Mai 2025;

unter Hinweis auf die Zustimmung der Parteien zur Anklageschrift mit Urteilsvorschlag (act. 18 S. 8 und act. 23);

da die Beschuldigte den für die rechtliche Würdigung wesentlichen Sachverhalt eingestanden hat (vgl. insbesondere act. 3/3 F/A 13 ff., act. 3/5 S. 2 ff. und Prot.) und dieser sich mit dem Untersuchungsergebnis deckt;

da die rechtliche Würdigung gemäss Urteilsvorschlag zutrifft und von der Beschuldigten anerkannt wird (Prot.), weshalb die Anklage mit dem Ergebnis der Hauptverhandlung und den Akten übereinstimmt;

da die Durchführung des abgekürzten Verfahrens rechtmässig und angebracht ist (Art. 358 ff. StPO);

da die beantragten Sanktionen angemessen sind;

weshalb der Urteilstvorschlag gemäss Art. 362 Abs. 2 StPO mit geringfügigen redaktionellen Anpassungen zum Urteil zu erheben ist;-

wird erkannt:

1. Die Beschuldigte ist schuldig
 - des **Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz** im Sinne von Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG,
 - der **mehrfachen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes** im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG.
2. Die Beschuldigte wird bestraft mit einer **Freiheitsstrafe von 12 Monaten**, wovon 71 Tage durch Haft erstanden sind, sowie mit einer **Busse von Fr. 500.00**.
3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird bedingt aufgeschoben unter Ansetzung einer **Probezeit von 3 Jahren**. Die Busse ist zu bezahlen.
4. Beahlt die Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen.
5. Die mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis vom 16. September 2024 für eine Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu Fr. 100.00, total Fr. 5'000.00 angesetzte Probezeit von 2 Jahren wird um 1 Jahr verlängert.
6. Die Beschuldigte wird verpflichtet, Fr. 900.00 als Ersatzforderung an den Staat zu bezahlen.
7. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis vom 2. Mai 2025 beschlagnahmte Barschaft in der Höhe von total Fr. 511.55 (Asservat-Nr. A019'138'626 und Asservat-Nr. A019'138'637) wird eingezogen und –

soweit ausreichend – zur Deckung der Busse, Ersatzforderung und Verfahrenskosten verwendet.

8. Die folgenden, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis vom 2. Mai 2025 beschlagnahmten und bei der Kantonspolizei Zürich, Asservaten-Triage, aufbewahrten Gegenstände werden eingezogen und durch die Lagerbehörde nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides vernichtet:

- **Asservat-Nr. A019'138'091**
weisses gepresstes Pulver, Bruchstück, in Alufolie eingewickelt, in 1 Minigrip und weisses, zum Teil gepresstes Pulver in 1 Vakuumbeutel, offen, beschriftet mit: AK, mit roter Beutelverschlussklammer
- **Asservat-Nr. A019'138'171**
weisses, zum Teil gepresstes Pulver in 7 Papierblättern (a-g), eingefaltet, (Apothekerbriefchen), in 2 Minigrip (a-c und d-g)
- **Asservat-Nr. A019'138'182**
diverse Tabletten in 2 Minigrip
- **Asservat-Nr. A019'138'193**
getrocknetes Pflanzenmaterial in 6 Minigrip
- **Asservat-Nr. A019'138'206**
getrocknetes Pflanzenmaterial in 10 Minigrip, getrocknetes Pflanzenmaterial in 1 Minigrip, mit darin befindlichem gelbem Zettel beschriftet mit: 20% Weeding Cake, getrocknetes Pflanzenmaterial in 1 Plastikfolie, verschweisst, getrocknetes Pflanzenmaterial in 1 Hundekotbeutellecke, zugeknöpft und getrocknetes Pflanzenmaterial in 2 Kinderüberraschungseiern
- **Asservat-Nr. A019'198'915**
gepresstes Pflanzenharz in 1 Minigrip, separiert aus A019'138'206
- **Asservat-Nr. A019'138'217**
gepresstes Pflanzenharz in 6 Minigrip und gepresstes Pflanzenharz in 2 Kinderüberraschungseiern
- **Asservat-Nr. A019'138'228**
getrocknetes Pflanzenpulver in 2 Minigrip
- **Asservat-Nr. A019'138'239**
getrocknetes Pflanzenmaterial in 1 Hundekotbeutel, offen und getrocknetes Pflanzenmaterial in 1 Vakuumbeutel, offen
- **Asservat-Nr. A019'138'251**
getrocknetes Pflanzenmaterial in 1 Vakuumbeutel, offen, mit grüner Beutelverschlussklammer
- **Asservat-Nr. A019'138'262**
getrocknetes Pflanzenmaterial in 1 Vakuumbeutel, offen, mit roter Beutelverschlussklammer (A), getrocknetes Pflanzenmaterial in 1 Vakuum-

beutel "...", offen, mit grüner Beutelverschlussklammer (B) und getrocknetes Pflanzenmaterial in 1 Vakuumbeutel, zugeschweisst (C)

- **Asservat-Nr. A019'138'308**
1 beiger Kristall in 1 Minigrip
 - **Asservat-Nr. A019'138'319**
diverse Hartgelatine kapseln in 2 Minigrip, davon 1 beschriftet mit: Elvanse 30mg 14 Tabletten
 - **Asservat-Nr. A019'138'320**
Zimmer B._____, Schublade/Pult, div. alte Vakuumverpackungen mit Marihuanaresten (ca. 4kg)
 - **Asservat-Nr. A019'138'386**
div. Latexhandschuhe
 - **Asservat-Nr. A019'138'422**
div. neue Minigrip
 - **Asservat-Nr. A019'138'455**
div. neue Minigrip
 - **Asservat-Nr. A019'138'488**
1 Minigrip mit Kokainrückständen
 - **Asservat-Nr. A019'138'502**
Vakuuiergerät
 - **Asservat-Nr. A019'138'524**
Feinwaage mit Kokainresten
 - **Asservat-Nr. A019'138'671**
weisses, zum Teil gepresstes Pulver in 2 Papierblättern (a-b), eingefaltet, (Apothekerbriefchen)
 - **Asservat-Nr. A019'365'538**
1 Minigrip-Säcklein mit 3 Tabletten MDMA (Ecstasy)
 - **Asservat-Nr. A019'365'561**
1 Minigrip-Säcklein mit ca. 2 Tropfen LSD auf Alufolie
 - **Asservat-Nr. A019'365'583**
1 Minigrip-Säcklein mit ca. 2 Tropfen LSD auf Alufolie
 - **Asservat-Nr. A019'365'594**
1 Minigrip-Säcklein mit brutto 1.3 Gramm MDMA (Cristal)
9. Die folgenden, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis vom 2. Mai 2025 einzig als Beweismittel beschlagnahmten und bei der Kantonspolizei Zürich, Asservaten-Triage, aufbewahrten Gegenstände werden nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides freigegeben und der Beschuldigten auf erstes Verlangen ausgehändigt:

- **Asservat-Nr. A019'138'580**
... - Sony Xperia
- **Asservat-Nr. A019'162'415**
... - SIM-Karte
- **Asservat-Nr. A019'162'437**
... - SanDisk Micro SD Card

Der Beschuldigten wird eine Frist von 90 Tagen ab Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides angesetzt, um die herauszugebenden Gegenstände selbst (oder durch eine bevollmächtigte Person) unter Vorlage dieses Entscheides und eines amtlichen Ausweises, nach telefonischer Voranmeldung, bei der Lagerbehörde abzuholen.

Werden die herauszugebenden Gegenstände nicht innert Frist abgeholt, werden Sie der zuständigen Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung überlassen.

10. Sämtliche, unter der Polis Geschäfts-Nr. 88970698 sichergestellten Spuren und Spureenträger werden nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides eingezogen und vernichtet.
11. Rechtsanwältin MLaw X. _____ wird für ihre Bemühungen als amtliche Verteidigerin mit Fr. 12'101.15 (inkl. Mehrwertsteuer und Auslagen) aus der Gerichtskasse entschädigt.
12. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf:

Fr.	1'200.00	; die weiteren Kosten betragen:
Fr.	2'100.00	Gebühr für das Vorverfahren
Fr.	8'015.50	Auslagen (Gutachten)
Fr.	-511.55	Anrechnung Sicherstellung Barschaft
Fr.	12'101.15	Entschädigung amtliche Verteidigung

Allfällige weitere Kosten bleiben vorbehalten.
13. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausser diejenigen der amtlichen Verteidigung, werden der Beschuldigten auferlegt. Die

Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

14. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit Begründung an
- die amtliche Verteidigerin im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten (übergeben);
 - die Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis (gegen Empfangsschein);
 - die Bezirksgerichtskasse (als Zahlungsauftrag hinsichtlich Dispositivziffer 11);
- sowie nach Eintritt der Rechtskraft an
- die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A und B
 - die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA, mit Formular Löschung des DNA-Profiles und ED-Materials;
 - die Kantonspolizei Zürich, Asservate Triage, KDM-ZD-A, Güterstrasse 33, Postfach, 8010 Zürich, unter Hinweis auf Dispositivziffern 8, 9 und 10.
 - an die Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis in die Akten (...)
15. Gegen dieses Urteil kann innert **10 Tagen** von der Eröffnung an beim Bezirksgericht Horgen, Burghaldenstrasse 3, 8810 Horgen, mündlich oder schriftlich Berufung angemeldet werden. Im abgekürzten Verfahren kann eine Partei nur geltend machen, sie habe der Anklageschrift nicht zugestimmt oder das Urteil entspreche nicht der Anklageschrift.

Die Berufung erhebende Partei hat binnen **20 Tagen** von der Eröffnung an dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfechtet, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt.

Horgen, 16. Juli 2025

BEZIRKSGERICHT HORGEN

Die Vizepräsidentin:

Der Gerichtsschreiber:

lic. iur. P. Tschudi

MLaw L. Delfosse

Zur Beachtung:

Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht:

Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss diese vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe.

Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB),

- wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht,
- wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.